

Gebührentarif

der Politischen Gemeinde Rickenbach

Basierend auf die neue kommunale Gebührenverordnung 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Grundsätze:	3
A. Allgemeine Verwaltung	3
B. Bürgerrecht	3
C. Einwohnerkontrolle	3
D. Finanzverwaltung und Steueramt	4
E. Gewerbe- und Polizeigebühren	4
F. Bauwesen	5
G. Werke	6
H. Vermietungen - Gemeindeeigene Liegenschaften	6
I. Schreibgebühren - Fotokopien	8
Schlussbestimmungen	8

Grundsätze:

- Der Gebührentarif der Gemeinde Rickenbach stützt sich auf die Gebührenverordnung der Gemeinde Rickenbach vom 1. Januar 2018, welche anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017 angenommen wurde.
- In allen nachstehend aufgeführten Ansätzen sind die Schreibgebühren inbegriffen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist. Die Portoauslagen - mit Ausnahme der Einschreibe- und Nachnahmeporti - werden in der Regel nicht verrechnet.
- Änderungen von Gebührenansätzen aus übergeordnetem Recht werden jeweils übernommen. Für alle nicht in dieser Verordnung enthaltenen Gebühren wird auf die übergeordnete Rechtssetzung verwiesen.

A. Allgemeine Verwaltung**CHF**

Bau- und Zonenordnung (inkl. Zonenpläne)	20
In elektronischer Form	gratis
Kommunale Verordnungen, Reglemente, Richtlinien, Broschüren	gratis
Gemeindeplan Massstab 1:2500 oder 1:5000	15
Aufkleber mit Gemeindelogo	gratis
Gemeindechronik (zuzüglich Versandkosten)	10
Buch "Blicke auf Rickenbach" (zuzüglich Versandkosten)	10
Stundensatz für Verwaltungsaufwand für besondere Leistungen in allen Bereichen. Dieser Ansatz gilt auch für die die Bearbeitung von Gesuchen Privater im Rahmen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG).	100

B. Bürgerrecht

Einbürgerungsgebühren für Ausländer:

- Die Gebühren richten sich nach der kant. Bürgerrechtsverordnung (LS 141.11).

Einbürgerungsgebühren für Schweizer:

- je Person über 25. Altersjahr 250
- je Person zwischen dem 18. und 25. Altersjahr 125
- je Person unter 18. Altersjahr gratis

Mit den Einbürgerungsgebühren sind sämtliche Nebenkosten abgedeckt.

(inkl. Publikationskosten)

Bürgerrechtsentlassung 100

C. Einwohnerkontrolle

Wo nicht anders bestimmt, werden die Gebühren für jede erwachsene Person und jedes Dokument erhoben.

Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Anmeldung zur Niederlassung, inkl. Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe	20
---	----

Anmeldung zum Aufenthalt, inkl. Bestätigung (Schriftenempfangs- schein), Schriftenaufbewahrung und Schriftenrückgabe	CHF 60
Wiederholung der Anmeldung gemäss § 34 Gemeindegesetz (Verlängerung Wochenaufenthalt)	60
Schriftenempfangsschein-Doppel	10
Einladungsschreiben / Garantieerklärung (inkl. Gebühren Migrationsamt von Fr. 20.00)	40
Auszüge aus dem Einwohnerregister	30
Lebensbescheinigung/einfache Wohnsitzbestätigung	10
Testamentseintrag Notariat (pro Person)	20
Allgemeine Bestätigungen	20
Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des aus- ländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskon- trolle	20
Auskünfte aus dem Einwohnerregister nach Gemeindegesetz:	
- voraussetzungslose Auskünfte (§ 39 Abs. 1 GG)	10
- Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird (§ 39 Abs. 2 GG)	20
Bei Anfragen ohne materielles Interesse (z.B. Suche nach Familienangehörigen oder ehemaligen Klassenkameraden) kann auf die Gebühr verzichtet werden.	
Identitätskarte Erwachsene inkl. Porto (ab dem 18. Altersjahr)	70
Identitätskarte Kinder/Jugendliche inkl. Porto (bis zum 18. Altersjahr)	35

D. Finanzverwaltung und Steueramt

a) Finanzverwaltung

1. Mahnung / 2. Mahnung (mit Betreibungsandrohung)	gebührenfrei
Verzugszins ab Datum der 1. Mahnung (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz) (Verzugszinsen unter Fr. 50.-- werden nicht verrechnet)	5 %

b) Steueramt

Mahnungen gemäss Steuergesetz	gebührenfrei
Steuerausweis	40
Kopie Steuererklärung bis 50 Seiten	15
Kopie Steuererklärung jede weitere Seite	0.30
Steueramtliche Einbürgerungsbescheinigung	50

E. Gewerbe- und Polizeigebühren

Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz und Verordnung)

Erteilung von Patenten für:

- Gastwirtschaft	250
- Kleinverkaufsbetrieb	150
- vorübergehend bestehende Betriebe	50

Für Festwirtschaften von gemeinnützigen Organisationen
wird auf eine Gebühr verzichtet.

Erteilung von Bewilligungen zum Aufschub der Polizeistunde:

- einmalige Ausnahme bis 02.00 Uhr	100
- einmalige Ausnahme bis 04.00 Uhr	150

Für Festwirtschaften von gemeinnützigen Organisationen wird
auf eine Gebühr verzichtet.

	CHF
Polizeiwesen	
Spiel- und Durchführungsbewilligungen:	
- Sammlung/Veranstaltung für wohltätigen Zweck	gratis
- Kulturelle Veranstaltung	gratis
- Öff. Veranstaltung mit kommerziellem Zweck von Einheimischen	150
- Öff. Veranstaltung mit kommerziellem Zweck von Auswärtigen	250
- Öffentliche Veranstaltung ohne kommerziellen Zweck	Gratis
Waffenerwerbsschein (Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition)	
Waffenerwerbsschein	50
Verlängerung Waffenerwerbsschein	20
Hunde (Hundegesetz und Verordnung)	
Abgabe pro Hund (zuzüglich Fr. 30.00 Kantonsabgabe)	120
Zuschlag für verspätete Anmeldung	25

F. Bauwesen

Verwaltungsgebühren

Baubewilligung im ordentlichen Verfahren:	
1,5 ‰ des Gebäudeversicherungswertes, mindestens jedoch	300
Baubewilligung im Anzeigeverfahren	150 - 500
Parzellierungsbewilligung	150 - 300
Bewilligung für wärmetechnische Anlagen und Feuerwerk	150 - 300
Baurechtsentscheid an Dritte (§ 315 PBG)	50
Bei erfolgreichem Rekurs gegen den Inhalt des erworbenen Baurechtsentscheides werden die Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. (Gem. Änderungsantrag 1 anl. GV vom 28. November 2017)	
Baupublikation pauschal	200
(Insertionskosten Amtsblatt, Landbote und Anschlagkasten)	
Zusatzbeschlüsse im baurechtlichen Bewilligungsverfahren	100 - 500
(Revisionseingaben, Umgebungspläne, etc.)	
Behördliche Anordnungsverfügungen	100 - 5'000
(z.B. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands)	
Bauverweigerung	100 - 2'000
Vorentscheid	100 - 2'000
Beanspruchung von öffentlichem Grund (z.B. für Mulden, Krane, Sperren oder Teilsperren)	100

Leistungsbestandteile

Mit den Verwaltungsgebühren werden folgende Leistungen pauschal abgegolten:

- Koordination mit der kantonalen Leitstelle
- Bearbeitung der Anträge, Beratung und Beschlussfassung durch die zuständige Behörde und Ausfertigung des Beschlusses
- Veranlassen der brandschutztechnischen und feuerpolizeilichen Prüfung und Kontrollen
- Baufreigabe
- Archivierung der Akten
- Die Zustellung von Entscheiden und anderen amtlichen Mitteilungen

Zusätzliche Gebühren/Kosten

Die Kosten der folgenden Verrichtungen werden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt (Aufzählung nicht abschliessend):

- Planungsrechtliche, umweltschutzrechtliche, baupolizeiliche und erschliessungstechnische Prüfung des Baugesuches durch den Bauberater
- periodische Baukontrollen mit Überwachung der verfügbaren Auflagen

- Bezugsbewilligung und Schlusskontrolle
- externe Fachgutachten, Prüfungskosten durch Dritte in besonderen Fällen
- Kontrolle der Schnurgerüste durch den Gemeindegeometer
- Gebäudeaufnahmen durch den Gemeindegeometer
- Kontrolle/Bewilligung von Beförderungsanlagen (Baukranen, Aufzüge, Lifte, etc.) durch das Gemeindekontrollorgan
- Kontrolle/Bewilligung der Schutzräume durch das Gemeindekontrollorgan
- Verrichtungen privater Kontrolleure, falls durch Gemeinde angeordnet
- Hausnummerzuteilung / Versicherungsnummern

Besondere Fälle, Erhöhung der Bearbeitungsgebühr

In besonderen Fällen kann die Gebühr über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen. Dies gilt z.B. für:

- zusätzliche Vorbesprechungen
- Bearbeitung von unvollständigen oder nicht bewilligungsfähigen Unterlagen
- unverhältnismässiger Mehraufwand für baurechtliche Prüfungen
- amtliche Prüfung in Fällen, wo private Kontrolle möglich ist
- unverhältnismässiger Mehraufwand für Baufreigaben und Baukontrollen

Reduktionen

Bei Verzicht auf einen formellen Entscheid und bei Bauverweigerungen wird die Bearbeitungsgebühr nur für die erbrachten Teilleistungen erhoben.

Wird eine verfallende baurechtliche Bewilligung ohne wesentliche Projektänderungen neu erstellt, wird die Bearbeitungsgebühr nur für die noch zu erbringenden Teilleistungen erhoben.

Bei besonderen Verhältnissen kann die Bearbeitungsgebühr angemessen reduziert werden oder entfallen.

Vorschüsse, Depots, Kautionen

Bei umfangreichen Bauvorhaben kann eine Sicherstellung für die objektbezogenen Kontrollaufwendungen in Form eines Baudepots verlangt werden.

G. Werke

	CHF
Entwässerungsbewilligung	100 - 500
Anschlussgebühren gemäss Abwasserverordnung	1,5 %
Wasseranschlussbewilligung	100 - 500
Anschlussgebühren gemäss Wasserverordnung	1,5 %
Bauwasserzins während Bauzeit pauschal	150/Wohnung
Begutachtung von Eingaben durch Dritte	nach Aufwand
Einmessen der Entwässerungs- bzw. Wasserleitung inkl. Nachführung	
LIS/Leitungskataster	nach Aufwand
Kontrollen von Werkleitungen	nach Aufwand
Stundenansatz für Leistungen von Werkarbeitern für Dritte	85
Stundenansatz für Lernende	
	1. Lehrjahr 35
	2. Lehrjahr 50
	3. Lehrjahr 75

H. Vermietungen - Gemeindeeigene Liegenschaften

Mietgebühren Schütthi

- ortsansässige Vereine und Parteien gratis
- Saal bis 30 Personen inkl. Geschirr/Tag 150

- Saal über 30 Personen inkl. Geschirr/Tag	200
- Saal pro Wochenende	250
Zuschlag für zusätzliche Reinigung (pro Stunde)	50
Mietgebühren Festbestuhlung	CHF
- Garnitur für ortsansässige Vereine und Organisation	gratis
- Garnitur für Private	5

	<i>Ortsansässige Veranstalter</i>	<i>Auswärtige Veranstalter</i>
Schulhaus und Mehrzweckhalle Hofacker		
Mehrzweckhalle 1/3	80	240
Mehrzweckhalle 2/3	130	390
Mehrzweckhalle 3/3	200	600
Bühne	100	300
Bankettmobiliar (Stühle und Tische)	100	100
Konzertbestuhlung (nur Stühle)	50	50
Küche	150	300
Foyer	50	150
Galerie (nur Zuschauer)	-	-
Galerie mit Office	80	160
Pro zusätzliche Garderobe	50	50
Singsaal Hofacker ½ Tag (bis 5 h)	50	50
Singsaal Hofacker 1 Tag	80	80
Singsaal Hofacker mit Foyer ½ Tag (bis 5 h)	150	150
Singsaal Hofacker mit Foyer 1 Tag	200	200
Singsaal Hofacker mit Publikum ½ Tag (bis 5 h)	80	80
Singsaal Hofacker mit Publikum 1 Tag	120	120
Singsaal Hofacker 1 Jahres-Doppellektion (39 x 90 min)/1 Jahresstunde (39 x 45 min)	300/150	300/150
Bühnenmeister	85/h	85/h
Reinigung (Mietflächen und Umgebung)	50/h	50/h
Arbeitsstunden Hallenmeister	50/h	50/h
Turnhalle Schulhaus Dorf ½ Tag (bis 5 h)	60	60
Turnhalle Schulhaus Dorf 1 Tag	80	80
Geschirr gemäss separatem Bestellformular		

Zusätzliche Bestimmungen

Ortsansässige Veranstalter	Als ortsansässige Veranstalter gelten z.B. Private, Vereine, Parteien, Firmen mit Wohn- bzw. Firmensitz in Rickenbach/ZH. Der abschliessende Entscheid liegt beim Vermieter
Kommerzielle Nutzung	Bei einer kommerziellen, gewinnorientierten Nutzung der Mehrzweckhalle (Führen einer grösseren Festwirtschaft, Verkauf von Tickets, ...) gelten grundsätzlich die Gebühren gemäss Spalte 2
Reduktion der Miete	Auf schriftliches und begründetes Gesuch hin kann der Vermieter die Gebühren bei Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen oder Privaten reduzieren oder erlassen, wobei kein Anspruch darauf besteht.

Rechnungstellung/Depot	Alle Mietkosten werden durch die Verwaltung in Rechnung gestellt, zahlbar innert 30 Tage nach Veranstaltung. Bei Grossanlässen muss ein Depot von 50% der Mietgebühr bis spätestens 10 Tage vor dem Anlass überwiesen werden.
------------------------	---

I. Schreibgebühren - Fotokopien

Für die Berechnung der Schreibgebühren, welche nicht in den ordentlichen Gebühren enthalten sind, wird die Verordnung wie folgt angewendet:

- für die erste Ausfertigung je Seite Format A4	15
- für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seite (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	10
- für jede weitere Ausfertigung je Seite kopiert	3
- für jede weitere Ausfertigung je Seite gedruckt	7
- für Vorladungen und Zahlungsaufforderungen	10

Fotokopien schwarz/weiss:

- Format A4 für Vereine (einseitig)	0.2
- Format A4 für Vereine (doppelseitig)	0.4
- Format A4 für Private (einseitig)	0.3
- Format A4 für Private (doppelseitig)	0.6
- Format A3 (einseitig)	0.5
- Format A3 (doppelseitig)	1

Fotokopien farbig:

- Format A4 (einseitig)	1
- Format A4 (doppelseitig)	2
- Format A3 (einseitig)	1.5
- Format A3 (doppelseitig)	3

Schlussbestimmungen

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 180 vom 6. November 2017 erlassen.

Dieser Gebührentarif tritt, vorbehältlich der Genehmigung der Gebührenverordnung in Kraft. Die Gebührenverordnung wird anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017 zur Genehmigung vorgelegt.

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Er ersetzt die Gebührenverordnung vom 2. November 2015.

8545 Rickenbach, 6. November 2017/28. November 2017 (GV)

GEMEINDERAT RICKENBACH ZH

Bea Pfeifer, Gemeindepräsidentin
Roger Jung, Gemeindeschreiber